# Übersicht: Auslegungsmethoden

Die Auslegungsmethoden sind nicht nur im Strafrecht, sondern auch in allen anderen juristischen Disziplinen das entscheidende Werkzeug, um zu ermitteln, ob ein gegebener Sachverhalt unter ein Gesetz zu subsumieren ist. Mit ihrer Hilfe finden wir Argumente, um so für oder gegen eine bestimmte Ansicht zu streiten und zu argumentieren, warum z.B. eine Ansicht mit dem Gesetz eher zu vereinbaren ist als eine andere.

Gut einprägen! Die Auslegungsmethoden werden uns immer wieder und insbesondere auch im Examen begleiten. Eine gute oder sehr gute Klausurlösung zeichnet sich durch eigenständige Argumentation aus. Dafür ist das Handwerkszeug unabdingbar.

## A. GRAMMATISCHE AUSLEGUNG:

Hier wird ermittelt, welche Wortbedeutung dem einzelnen Tatbestandsmerkmal nach natürlichem und juristischem Sprachgebrauch zukommt.

- **(P):** Der Wortlaut ist oft mehrdeutig.

*Bsp.:* Der Wortlaut „körperliche Misshandlung“ in § 223 I StGB beinhaltet das Wort „körperlich“, sodass rein seelische Beeinträchtigungen nicht von dem Tatbestand erfasst sind. Das Wort „Sache“ in § 303 I StGB kann jedenfalls nicht so verstanden werden, dass davon auch elektrischer Strom erfasst ist.

## B. SYSTEMATISCHE AUSLEGUNG:

Frage danach, welchen Inhalt eine Vorschrift im Hinblick auf den Systemzusammenhang des Gesetzes hat (Vergleich mit vor- und nachstehenden Vorschriften oder mit gesamtem Gesetz).

*Bsp.:* § 224 I Nr. 5 StGB spricht von einer „das Leben gefährdenden Behandlung“. Das spricht in systematischer Gesamtschau dafür, dass die anderen Nummern des § 224 I StGB eine ähnliche Schwere der Verletzungshandlung voraussetzen.

## C. HISTORISCHE AUSLEGUNG:

Frage danach, welchen Inhalt der Gesetzgeber dem Strafgesetz geben wollte. Diese Auslegungsmethode kann zunehmend weniger brauchbar werden, je älter ein Gesetz ist.

**Hinweis:** Auf „dejure.org“ findet man oft zu Gesetzen die Gesetzesbegründung, sodass insbesondere in Hausarbeiten so der Wille des Gesetzgebers herausgefunden und als Argumentationshilfe herangezogen werden kann.

## D. TELEOLOGISCHE AUSLEGUNG:

Frage nach dem Inhalt eines Gesetzes im Hinblick auf den verobjektivierten Sinn und Zweck.

*Bsp.:* § 86a I Nr. 1 StGB stellt es unter Strafe, Symbole des Nationalsozialismus zu verbreiten. Telos (also Sinn und Zweck) dessen ist, eine Verherrlichung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft zu verhindern. Wenn man daher einen Fall hat, in dem jemand rot durchgestrichene Hakenkreuze verbreitet, um auf die schreckliche Herrschaft des Nationalsozialismus aufmerksam zu machen, so widerspricht dieser Zweck ersichtlich einer Bestrafung, obwohl der Wortlaut auch diesen Fall erfassen würde.

**Verhältnis der Auslegungsmethoden:**

Die einzelnen Methoden schließen einander nicht aus, sondern greifen vielmehr ineinander und können ergänzend zur Argumentation herangezogen werden. Häufig führen einzelne Auslegungsmethoden auch zu uneindeutigen Ergebnissen, sodass die jeweils anderen ergänzend heranzuziehen sind.

**Wichtig vor allem im Strafrecht:**

Der Wortlaut bildet die absolute Grenze zulässiger Auslegung. Eine Auslegung, die mit dem Wortlaut nicht in Einklang zu bringen ist – mögen auch alle anderen Auslegungsmethoden das Ergebnis tragen – ist im Strafrecht wegen Art. 103 II GG absolut unzulässig und verfassungswidrig.